**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

**Band:** 105 (2008)

Heft: 2

Artikel: Das Bundesgericht stellt die Weichen

Autor: Zimmermann, Nadine

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-840262

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Bundesgericht stellt die Weichen

Zum umstrittenen Thema Verwandtenunterstützung hat das Bundesgericht kürzlich zwei für die Praxis der Sozialhilfe interessante Entscheide gefällt. Dazu zwei Kommentare.

URTEIL NR. 1:

## **ERBVORBEZUG**

Im Urteil vom 14. Dezember 2007 (Urteil 8C\_92/2007) überprüft das Bundesgericht den Fall eines inzwischen 85-jährigen Mannes, der im Jahr 1997 im Rahmen eines Erbvorbezuges sein Haus und weitere Vermögenswerte in der Höhe von insgesamt rund 100 000 Franken seinen Kindern überschrieben hatte. Dies gegen ein lebenslanges Wohnrecht für ihn und seine inzwischen verstorbene Frau. Im Mai 2004 trat der AHV-Rentner in ein Pflegeheim über. Im April 2005 verzichtete er auf sein Wohnrecht und stellte kurze Zeit später bei seiner Wohngemeinde ein Gesuch um Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe. Dies weil seine effektiven Einnahmen aus AHV-Renten und Ergänzungsleistungen die Heimkosten nicht zu decken vermochten. Sein Gesuch wurde abgelehnt.

Die zuständige Sozialbehörde bezog das Verzichtsvermögen – gestützt auf das Ergänzungsleistungsrecht – in die Bedarfsberechnung ein und verwies ihn an seine Kinder.

Das kantonale Verwaltungsgericht stützte diesen Entscheid. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde gestützt auf Art. 12 der Bundesverfassung (Grundrecht auf Existenzsicherung) nun gutgeheissen. Es hält in seinem Urteil fest, dass einer im Sinne von Art. 12 BV bedürftigen Person die Hilfe selbst dann nicht verweigert werden darf, wenn sie für ihre Notlage selber verantwortlich ist. Folglich kommen die Bestimmungen über den Vermögensverzicht im Ergänzungsleistungsrecht nicht zur Anwendung (E. 3.3 des erwähnten Urteils). In Bezug auf eine mögliche Unterstützungspflicht der Kinder im Sinne von Art. 328 und 329 ZGB (Verwandtenunterstützungspflicht) hält das Bundesgericht fest, dass auch Personen, die Anspruch auf Verwandtenunterstützung haben, sich in einer Notlage befinden können, wenn diese Ansprüche im Moment nicht eintreibbar sind. Die Kommune könne sich nicht auf das Subsidiaritätsprinzip berufen und dem Rentner vorwerfen, er habe es unterlassen, die Unterstützung durch seine Kinder auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Die Verwandtenunterstützung könne - falls die Voraussetzungen dazu gegeben sind (was im vorliegenden Fall zweifelhaft ist) - in Anwendung von Art. 25 ZUG (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die nach Zivilgesetzbuch auf das Gemeinwesen übergegangen

sind) durch die zuständigen Behörden auf dem Zivilweg eingeklagt werden (E. 4.2).

Das Bundesgericht hält weiter fest, dass nur dann rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliege, wenn die bedürftige Person ihre Notlage absichtlich und einzig mit dem Ziel, Sozialhilfeleistungen zu beziehen, herbeigeführt habe. Dieser Wille müsse klar und ohne Zweifel nachgewiesen sein. Einfache Verdachtsmomente oder Indizien genügten nicht (E.5.2). Dieser Nachweis könne weder in Bezug auf den Erbvorbezug im Jahr 1997 noch auf den Verzicht des Wohnrechts erbracht werden (E.5.3).

Der vorliegende Sachverhalt und der Entscheid des Bundesgerichts dürfte in den meisten Sozialbehörden in der Schweiz zu Diskussionen geführt haben. Vermögen wird innerhalb der Familie im Rahmen von Erbvorbezügen verschoben, der Erblasser muss später in ein Pflegeheim eintreten, die Ergänzungsleistungen decken den Bedarf nicht, weil ein fiktiver Vermögensverzehr als Einnahme eingerechnet wurde und die Sozialhilfe muss einspringen, weil sich die bedürftige Person ohne Zweifel in einer Notlage befindet. Die Prüfung der Verwandtenunterstützung ist aufwändig und führt häufig nicht zum gewünschten Erfolg. Man empfindet es als ungerecht, dass Personen – ohne eine Leistung zu erbringen – mit Vermögen bedacht werden, dann aber nicht in Pflicht genommen werden können. Benachteiligt scheinen dagegen jene, die ihr Vermögen nicht rechtzeitig entäussern und dieses im Pflegefall bis zur Grenze der Vermögensfreibeträge aufbrauchen müssen, bevor sie in den Genuss von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe kommen.

Dennoch dürfte sich das Resultat des vorliegenden Entscheides mit der in den meisten Orten angewendeten Praxis decken. Insofern ist der Entscheid zu begrüssen, denn er schafft Klarheit darüber, dass die Sozialhilfe in solchen Fällen für die Unterstützung der bedürftigen Person zuständig ist (ausgenommen bei rechtsmissbräuchlichen Vermögensentäusserungen). Gerade in Bezug auf alte Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, könnte eine andere Rechtsauslegung verhindern, dass sie Aufnahme in Pflegeheimen finden, da diese kaum bereit wären, das volle Risiko zu tragen. Die Auswirkungen auf die soziale Sicherung im Alter wären beachtlich. Wenn die Sozialhilfe Vermögensentäusserungen, die mehrere



Wann sollen Verwandte in die Pflicht genommen werden? Diese Frage beschäftigt auch das höchste Gericht.

Bild: Keustone

Jahre vor dem Eintritt der Bedürftigkeit erfolgt sind, fiktiv in die Bedarfsberechnung einbeziehen würde, hätte dies nämlich zur Folge, dass die Menschen in der Schweiz nur noch bedingt über ihr Vermögen verfügen dürften. Denn niemand kann wissen, wann er zum Pflegefall wird.

#### URTEIL NR. 2:

# UNTERSTÜTZUNG VON DER GROSSMUTTER

Im zweiten Urteil vom 21. November 2007 (5C\_186/2006) hat sich das Bundesgericht mit einem Fall befasst, bei dem zwei Enkelinnen ihre Grossmutter einklagten und Unterstützung im Sinne von Art. 328 und 329 ZGB verlangten. Gegenstand des Streits war hauptsächlich die Frage, ob sich die Grossmutter in günstigen Verhältnissen befindet oder nicht. Das Bundesgericht hält dazu zusammenfassend fest, dass günstige Verhältnisse im Sinne der Verwandtenunterstützung nicht leichthin anzunehmen seien. In einem anderen Urteil hatte es den Entscheid eines kantonalen Gerichts gestützt, das die Einkommensgrenze eines unterstützungspflichtigen Sohnes auf 9500 bis 9800 Franken festgesetzt hatte.

Ein Blick ins Kinderunterhaltsrecht zeigt, dass das Bundesgericht erst bei einem Monatseinkommen von deutlich über 10 000 Franken von überdurchschnittlich guten Verhältnissen ausgeht (Urteil 5C\_171/2003 vom 11. November 2003, E.3.3, zit. In E. 5 des besprochenen Urteils). Aufgrund der Subsidiarität der Verwandtenunterstützung gegenüber den Kinderunterhaltsbeiträgen kommt das Gericht zu folgendem Fazit: Die günstigen Verhältnisse in der Verwandtenunterstützung seien mit den überdurchschnittlichen Verhältnissen im Kinderunterhaltsrecht zu vergleichen (zumal es sich im vorliegenden Fall um Verwandte zweiten Grades handle). Deshalb habe der besagte Grenzwert von deutlich über 10 000 Franken auch bei der Verwandten

unterstützung im Sinne von Art. 328 und 329 ZGB zu gelten.

Dieses Urteil zeigt deutlich, dass die in den SKOS-Richtlinien (Kapitel F.4) für die Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht empfohlenen Einkommens- und Vermögensgrenzwerte zu tief sind. Eine Anpassung der Empfehlungen drängt sich im Lichte der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf. Einerseits sind die Abklärungen im Bereich der Verwandtenunterstützung sehr aufwändig und die Sozialhilfeorgane stellen bei Fällen mit tieferen Einkommen regelmässig fest, dass keine Unterstützungsbeiträge geltend gemacht werden können. Andererseits muss sichergestellt werden, dass die Sozialhilfeorgane in zivilrechtlichen Verfahren nicht unterliegen und so weitere Kosten (Prozesskosten) anfallen. Bei einer Revision der Richtlinien ist auf eine gewisse Objektivität zu achten. Ob die SKOS die Grenze gemäss der neusten Rechtsprechung festlegen soll oder ob sie sich wie bei der Festlegung des Existenzminimums an einer Zahl orientieren will, die sich von einem statistisch errechneten Mittelwert ableitet, wird in den zuständigen Kommissionen diskutiert werden.

#### Nadine Zimmermann

Präsidentin der Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS Leiterin Abteilung Öffentliche Sozialhilfe, Kantonales Sozialamt Zürich